Niedersächsisches
Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang Hannover, den 27. November 2025 Nummer 559

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie)

RdErl. d. ML v. 05.11.2025 – 60150/6-13 –

– VORIS 78210 –

Bezug: RdErl. v. 01.03.2023 (Nds. MBl. S. 236)
– VORIS 78210 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

      aa) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

      „– der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,“

      bb) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

      „– der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023), – im Folgenden: AgrarGVO –,“

   b) In Nummer 1.5 wird das Wort „Rechtsanspruch“ durch das Wort „Anspruch“ ersetzt.

2. In Nummer 4 erhält die Überschrift folgende Fassung:

   „**4. Bewilligungsvoraussetzungen**“.

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

3. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben – soweit es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt – sind auf der Basis der Artikel 60 und 61 der AgrarGVO freigestellt. Hierunter fallen insbesondere Vorhaben mit einer maximalen Fördersumme von 200 000 EUR für

a) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU),

– die im Agrarsektor, d. h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, tätig sind,

– die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten im ländlichen Raum ausüben, die nicht unter Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 11.3.2025), – im Folgenden: AEUV – fallen, sofern diese Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 und entweder aus dem ELER kofinanziert oder als zusätzliche nationale Finanzierung zu solchen kofinanzierten Maßnahmen gewährt werden; und

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, die den folgenden Themen zugeordnet werden können:

– Forschung, Entwicklung und Innovation,

– Umwelt,

– Beschäftigung und Ausbildung,

– Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes,

– Forstwirtschaft,

– Maßnahmen zur Förderung von nicht in Anhang I des AEUV aufgeführten Lebensmittelerzeugnissen,

– Sport.

Soweit Vorhaben die Vorgaben der AgrarGVO nicht erfüllen, müssen diese Vorhaben die Vorgaben der De-minimis-Verordnung befolgen, soweit nicht Vorhaben auf der Grundlage anderer im GAP-Strategieplan programmierter Maßnahmen umgesetzt werden und diese gesondert notifiziert wurden. Für Vorhaben, die auch auf der Grundlage von Richtlinien zu Maßnahmen des ELER, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) durchgeführt werden könnten, gelten die dortigen beihilferechtlichen Bestimmungen.“

4. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, das NEFG und die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht abweichende Regelungen getroffen worden sind.“

5. In Nummer 8 Abs. 1 wird das Wort „Zuwendungsbescheiden“ durch das Wort „Bewilligungsbescheiden“ ersetzt.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Lokalen Aktionsgruppen LEADER
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden